

Bekanntmachung
über die Auslegung des Rahmenbetriebsplanes
im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben
“Erzbergwerk Pöhla“
auf der Gemarkung Pöhla der Stadt Schwarzenberg im Landkreis Erzgebirgskreis

vom 21. Januar 2020

I.

Das Sächsische Oberbergamt führt als für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des oben genannten Vorhabens zuständige Behörde auf Antrag der Saxony Minerals & Exploration AG mit Sitz Schwarze Kiefern 2 in 09633 Halsbrücke vom 7. Mai 2019 unter dem Aktenzeichen 12-0522/311 ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 52 Absatz 2a und § 57a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt durch Art. 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist sowie den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, durch.

II.

Die Saxony Minerals & Exploration AG (SME) ist Inhaberin der auf eigenen Antrag mit Bescheid des Sächsischen Oberbergamts vom 24.05.2012 erteilten bergrechtlichen Bewilligung, zur Gewinnung der bergfreien Bodenschätze Wolfram, Zinn, Zink, Flussspat, Kupfer, Indium, Eisen, Silber und Kadmium für das Bewilligungsfeld „Pöhla SME“.

Die SME plant, auf der Grundlage der bergrechtlichen Bewilligung, die innerhalb des Bewilligungsfeldes gelegene polymetallische Skarnlagerstätte Pöhla-Globenstein in Nutzung zu nehmen und stellt hiermit den Antrag auf Zulassung des Rahmenbetriebsplanes gemäß § 52 BBergG.

Die Lagerstätte liegt südöstlich des Ortsteiles Pöhla der Stadt Schwarzenberg im Luchsachtal. Die endogene kontaktmetasomatische Verdrängungslagerstätte Pöhla-Globenstein ist durch die hydrothermale Bildung überprägt (Skarnlagerstätte) und ist als Teillagerstätte der sog. „Komplexlagerstätte Westerzgebirge“ anzusehen.

Das Vorhaben umfasst somit den Lagerstättenaufschluss mittels einer Rampe, die untertägige bergmännische Gewinnung der Bodenschätze in den Erzlagern 3, 4 und 5, den Transport der gewonnenen Erze nach über Tage, die übertägige Aufbereitung der gewonnenen Bodenschätze zu marktgängigen Konzentraten sowie die Errichtung und den Betrieb einer Halde und alle dazu erforderlichen Anlagen und Einrichtungen am Standort.

Der Untersuchungsrahmen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens erstreckt sich auch auf das Gebiet der Gemeinde Breitenbrunn.

III.

Der Rahmenbetriebsplan liegt in der Zeit vom

Montag, dem 10. Februar 2020 bis einschließlich

Montag, dem 30. März 2020,

in der Gemeindeverwaltung Breitenbrunn (Postleitzahl 08359), Hauptstraße 120, in der Bauverwaltung im Raum 11, 2. Obergeschoss,

während der Dienststunden: Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr

14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
14:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

IV.

1. Für das Vorhaben wurde zur Einleitung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gem. § 52 Abs. 2a BBergG das Verfahren zur Unterrichtung über Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 52 Absatz 2a Satz 2 in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes am 7. Juli 2016 eingeleitet. Gemäß § 171a Satz 1 Nr. 1 BBergG ist das Planfeststellungsverfahren in der Fassung des BBergG, die am 29. Juli 2017 galt, zu Ende zu führen.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

bis einschließlich Dienstag, den 14. April 2020

bei der Gemeinde Breitenbrunn, Hauptstraße 120 in 08359 Breitenbrunn oder

bei dem Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente besteht kein Zugang.

Es ist ausreichend, wenn die Einwendung oder Äußerung bei einer der oben genannten Stellen fristgemäß erhoben wird. Das Erheben von gleichlautenden Einwendungen oder Äußerungen bei jeder der oben genannten Stellen ist nicht erforderlich.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG bis zum Ende dieser Einwendungsfrist Stellungnahmen bei den oben genannten Behörden zu dem Plan abgeben.

Die Einwendungen müssen zumindest den Namen sowie die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Sie sollten den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Es wäre wünschenswert, wenn bei Eigentumsbeeinträchtigungen in den Einwendungen möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke angegeben werden.

Unberücksichtigt bleiben vor Beginn der Auslegung erhobene Einwendungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeich-

ner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit nicht ein Bevollmächtigter bestellt ist. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG). Es können ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht, unvollständig oder unleserlich angegeben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

3. Mit Ablauf der oben genannten Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 und 6 VwVfG).
4. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Rahmenbetriebsplan werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Grundsätzlich sind die Behörden, der Träger des Vorhabens sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin gesondert zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

5. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, für die Erhebung von Einwendungen und das Vorbringen von Äußerungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

V.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß §§ 52 Absatz 2a und 57c BBergG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da sowohl der Flächenbedarf der übertägigen Betriebsanlagen als auch die Waldumwandlung größer 10 ha beträgt, § 1 Ziffer 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) und Ziffer 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I Seite 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist.

Die Entscheidung über Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens ergeht nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit einem Planfeststellungs- bzw. Versagungsbeschluss.

Die nach § 57a Absatz 2 Satz 2 BBergG und § 2 UVP-V Bergbau entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens beinhalten:

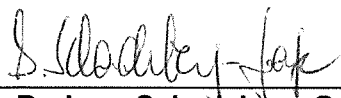
- eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit Darstellung aller erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I Seite 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist (Bestand der Umwelt, Beschreibung der Umweltauswirkungen, die zu erwarten sind, Vermeidungs-, Verrungs- und Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz) (Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Schulz UmweltPlanung, 19. Juli 2019),
- einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit Darstellung der von den Auswirkungen des Vorhabens betroffenen Zugriffsverbote hinsichtlich Pflanzen und Tieren und Prüfung gemäß § 44 Absatz 1, 5 BNatSchG sowie gegebenenfalls Darlegung der erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 BNatSchG (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Schulz UmweltPlanung, Erstelldatum: 19. Juli 2019),
- eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Prognose) mit Darstellung der von den Auswirkungen des Vorhabens betroffenen Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung und Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Absatz 1 und 2 BNatSchG sowie gegebenenfalls Darlegung der erforderlichen Vermeidungs- Minderungsmaßnahmen und Abweichungsentscheidungen gemäß § 34 Absatz 3 – 5 BNatSchG (Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 5442-303 „Pöhlwasser mit Wernitzbächl“, Schulz Umweltplanung, Schössergasse 10, 19. Juli 2019),

Sie sind Bestandteil der ausliegenden Planunterlagen und können ebenfalls im oben genannten Auslegungszeitraum in der Gemeindeverwaltung Breitenbrunn, Hauptstraße 120 in 08359 Breitenbrunn von der Öffentlichkeit eingesehen werden.

Weitere relevante Informationen können bei dem für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständigen Sächsischen Oberbergamt eingeholt werden. Zudem können an dieses auch Äußerungen und Fragen gerichtet werden. Insofern ist auf die unter Punkt IV.1 dieser Bekanntmachung benannte Einwendungsfrist zu verweisen.

Diese Bekanntmachung ist einschließlich des auszulegenden Plans (Rahmenbetriebsplan) gemäß § 27a VwVfG auch unter <http://www.oba.sachsen.de/692.htm> einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt des zur Einsicht ausgelegten Plans (§ 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG).

Freiberg, den 21. Januar 2020



Barbara Schadeberg-Grafe
In Vertretung des Referatsleiters

